

## INHALT

Nr.		Seite
34. 26. I. 95 III ZR 71/93	Zu den <b>Amtspflichten des Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften</b> bei der Mitwirkung im Verfahren der Freigabe der veränderten Fassung eines bereits indizierten Bildträgers für Jugendliche durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft. ....	346
35. 26. I. 95 IX ZR 10/94	a) Hat der Steuerberater einen auf bestimmte Aufgaben beschränkten Auftrag erhalten, ist er nicht verpflichtet, Vorgänge, die ihm bei Gelegenheit dieser Tätigkeit bekannt werden, auf steuerliche Fragen zu überprüfen, die nicht in unmittelbarer Beziehung zu der von ihm übernommenen Aufgabe stehen. b) Der Steuerberater hat den Mandanten dann auf eine außerhalb seines Auftrages liegende steuerliche Fehlentscheidung hinzuweisen, wenn sie für einen durchschnittlichen Berater auf den ersten Blick ersichtlich ist oder er aufgrund seines persönlichen Wissens die Sach- und Rechtslage positiv kennt. ....	358
36. 26. I. 95 IX ZR 99/94	Mit Eröffnung der Gesamtvollstreckung verlieren zuvor gegen den Schuldner eingeleitete, aber nicht abgeschlossene Vollstreckungsmaßnahmen zugunsten einzelner Gläubiger ihre Wirksamkeit selbst dann, wenn sie bereits zu einem Pfändungspfandrecht geführt haben. ....	365
37. 9. II. 95 III ZR 174/93	Der Grundsatz, daß in den Fällen, in denen der Verzug des Schuldners erst nach der Abtretung der gegen ihn gerichteten Forderung an einen Dritten eintritt, bei der Ermittlung des nach § 286 Abs. 1 BGB zu ersetzenden Verzugsschadens allein auf die Person des Zessionars abzustellen ist, gilt bei der Sicherungsabtretung nicht uneingeschränkt. Bei der Sicherungszession ist dann, wenn nur in der Person des Sicherungsgebers ein Verzugsschaden vorhanden ist, nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation der »Zedentenschaden« zu ersetzen. Der Eintritt des Sicherungsfalles steht dieser Art der Schadensberechnung nicht entgegen, wenn aufgrund besonderer Umstände – hier: erhebliche Übersicherung des Sicherungsnehmers – auch dann noch nur in der Person des Sicherungsgebers ein Verzugsschaden feststellbar ist. ....	371

Buenos Aires, M.D.

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESA  
WALTSCHAFT

---



ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

128. BAND



1995

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

## INHALT

Nr.

Seite

38.  
9. II. 95  
III ZR 37/94

a) § 1033 Nr. 1 ZPO findet bei einer gesetzlich angeordneten Schiedsgerichtsbarkeit keine Anwendung.

b) Die in Auflösung begriffene Kammer für Außenhandel der ehemaligen DDR war nicht dazu berechtigt, die ihr entsprechend der Moskauer Konvention und der ALB/RGW auf dem Gebiet der obligatorischen Außenhandelsarbitrage auferlegten Aufgaben durch Vereinbarung mit dem privaten Träger einer Schiedsgerichtsorganisation auf diesen zu übertragen. ....

380

39.  
9. II. 95  
VII ZR 29/94

Ist ein Träger öffentlicher Verwaltung gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 1 Abs. 2 Einigungsvertrag Eigentümer eines ehemals volkseigenen Grundstücks geworden, auf dem Bauleistungen erbracht worden sind, so ist die Werklohnverbindlichkeit jedenfalls dann mit dem Vermögensgegenstand auf den Verwaltungsträger übergegangen, wenn die Baumaßnahmen der Verwaltungsaufgabe dienen sollten, zu deren Wahrnehmung der Verwaltungsträger das Grundstück erhalten hat. ....

393